

Tennis – Abteilungsordnung

vom 1. August 2020 in der Fassung vom 23. Juli 2021

Vorbemerkungen

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht durch „die Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V.“ geregelt.

Die „Tennis - Abteilungsordnung“ liefert die entscheidenden Spielregeln für die Abläufe in der Tennisabteilung.

Alle Formulierungen in dieser Ordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Zur textlichen Vereinfachung wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

D. Struktur der Abteilung

§ 9 Leitungsstruktur der Abteilung

§ 10 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

§ 11 Abteilungsversammlung

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

§ 13 Aufgaben des Abteilungsausschusses

§ 14 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

§ 15 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

E. Zuständigkeitsbereiche

§ 16 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 17 Sitzungen des Abteilungsausschusses

G. Sonstiges

§ 18 Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport

§ 19 Ordnungen der Tennisabteilung

§ 20 Datenschutz

§ 21 Inkrafttreten

Tennis - Abteilungsordnung (AbtO)

vom 1. August 2020 in der Fassung vom 23. Juli 2021

Die Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) hat sich aufgrund von § 16 Abs. 2 der Satzung des TSV i.V.m. § 6 der Geschäftsordnung der Tennisabteilung in der Abteilungsversammlung am 1. August 2020 folgende Abteilungsordnung gegeben und diese am 23. Juli 2021^{*1} geändert:

A. Allgemeines

§ 1 Die Tennisabteilung

1. Der TSV Lustnau e.V. 1888 (TSV) ist ein föderativ aufgebauter Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Tennisabteilung wurde 1987 gegründet und ist eine Abteilung im Sinne des § 15 der Satzung des TSV.
3. Die Tennisabteilung nimmt die aus der Satzung des TSV abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.
4. Vom TSV werden der Tennisabteilung die Flächen der Tennisanlage zur Nutzung überlassen.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

1. Die Abteilung fördert den Tennissport, insbesondere die Tennisjugend, und pflegt das Zusammenleben in der Abteilung.
2. Der Satzungszweck des TSV wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage sowie durch die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Die Tennisabteilung ist über den TSV Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes.
2. Die Mitglieder der Tennisabteilung anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Die Tennisabteilung, ihre Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Vereins- und Abteilungsmemberschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie bereits beim TSV Mitglied ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Spielflächen und der Reihenfolge einer eventuell bestehenden Warteliste. In besonderen Fällen, wie z. B. Nachrücken von Familienmitgliedern, kann der Abteilungsausschuss außerhalb der üblichen Reihenfolge beschließen.

4. Eine Begrenzung der Mitgliederzahl kann bei Bedarf von der Abteilungsversammlung eingeführt werden.
5. Das Ruhen der Tennismitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) mit Wirkung für das Folgejahr ist bis spätestens zum 30. November dem Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge des Hauptvereins bleiben davon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 6 der Satzung des TSV.

C. Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung des TSV.
2. Die Mitglieder der Tennisabteilung sollen insbesondere
 - die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen,
 - die Kameradschaft untereinander pflegen,
 - den Anordnungen bzw. Beschlüssen des Tennisausschusses Folge leisten,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,
 - alle TSV- und Abteilungseinrichtungen schonen, pfleglich behandeln und warten,
 - sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen.
3. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Tennisabteilung nach Maßgabe der Ordnungen der Tennisabteilung und der vom Abteilungsausschuss gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder der Tennisabteilung können an den Veranstaltungen der Tennisabteilung teilnehmen.
4. Arbeitsstunden oder die finanzielle Ablösung werden in ihrer jeweiligen Höhe durch die Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Das Spielen mit Gästen ist entsprechend § 5 der Spiel- und Platzordnung möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des TSV sind nach § 8 der Satzung des TSV zur Entrichtung des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie des Abteilungsbeitrags und aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
2. Die Tennisabteilung erhebt für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung einen Abteilungsbeitrag, der derzeit 80 € /Jahr beträgt.
3. Für Jugendliche bis 18 Jahren und Studenten beträgt der Abteilungsbeitrag derzeit 40 € /Jahr.
4. (ersatzlos gestrichen)
5. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. mit § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
6. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Eine Erstattung des Abteilungsbeitrages erfolgt nach der Beitragsordnung des TSV.
8. Beiträge, die von Mitgliedern an den TSV oder an andere Abteilungen zu entrichten sind, bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.

9. In Härtefällen entscheidet der Hauptausschuss des TSV aufgrund einer Empfehlung des Abteilungsausschusses.

D. Struktur der Abteilung

§ 9 Leitungsstruktur der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet

- vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter,
- von der Abteilungsversammlung und
- vom Abteilungsausschuss

§ 10 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung dazu muss spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels elektronischer Mitteilung (E-Mail).
3. Eine Abteilungsversammlung kann nur durch den Abteilungsleiter oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:
 - Jahresbericht
 - Vorstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs des bevorstehenden Geschäftsjahres
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
 - Wahlen der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - Anträge
 - Sonstiges
5. Anträge zur Abteilungsversammlung können vom Abteilungsausschuss und jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Diese dürfen nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die zum Aufgabenkreis der Abteilungsversammlung nach § 12 gehören. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch geheime Wahl. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald einer Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt.
10. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des TSV vorzulegen.
11. Das Protokoll wird auf der Homepage des TSV Lustnau/Tennis veröffentlicht.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs für das bevorstehende Geschäftsjahr
- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren
- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV
- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung sowie über die Spiel- und Platzordnung

§ 13 Aufgaben des Abteilungsausschusses

1. Der Abteilungsausschuss
 - berät über Belange des Vereins und der Abteilung
 - entwirft die Abteilungsordnung sowie die Spiel- und Platzordnung
 - erstellt Regelungen für das Zusammenleben innerhalb der Abteilung
 - vereinbart Ziele mit den Zuständigkeitsbereichen
2. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses achten auch auf die Einhaltung der Vorgaben aus der Spiel- und Platzordnung.

§ 14 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus folgenden Zuständigkeitsbereichen:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
 - Breitensport
 - Finanzverwaltung
 - Informationstechnik
 - Jugend
 - Mitgliederverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführung
 - Sport
 - Technische Leitung-Tennisanlage
 - Technische Leitung-Tennisplätze
 - Veranstaltungen
2. Die Zuständigkeitsbereiche werden jeweils mit einer Leitung besetzt. Der Abteilungsausschuss kann je Zuständigkeitsbereich einen Stellvertreter bestellen.
3. In Personalunion darf ein Mitglied des Abteilungsausschusses mehrere Zuständigkeitsbereiche leiten. Mitglieder mit Doppelfunktionen haben nur eine Stimme im Abteilungsausschuss.
4. Der Leiter des Zuständigkeitsbereichs Finanzen kann nicht Kassenprüfer des TSV sein.
5. Die Zuständigkeitsbereiche mit den Aufgaben werden auf der Homepage des TSV Lustnau/Tennis veröffentlicht.
6. Der Abteilungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Berater und Sachverständige hinzuziehen.

§ 15 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

1. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sollen von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Anzustreben ist, dass folgende Funktionen alternierend gewählt werden
 - Abteilungsleiter und Stellvertretender
 - Technische Leitung-Tennisanlage und Technische Leitung-Tennisplätze
 - Jugend und Sport
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

E. Zuständigkeitsbereiche

§ 16 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

1. Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

- leitet aufgrund von § 15 der Satzung des TSV die Abteilung und er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- Der Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied des Abteilungsausschusses vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des TSV und ist dort stimmberechtigt.
- Außerdem hat er die Verantwortung für die Abteilung.
- Er ist zuständig für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsmäßigen Gang innerhalb der Abteilung und die innere Organisation.

2. Stellvertretender Abteilungsleiter

Der stellvertretende Abteilungsleiter

- vertritt bei längeren Krankheitsfällen oder Urlauben den Abteilungsleiter.
- Er vertritt bei Bedarf den Abteilungsleiter im Hauptausschuss des TSV.
- Er hat Einblick in die Vorgänge und Entscheidungen des Abteilungsleiters.
- Er führt, sofern der Abteilungsleiter vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, bis zur Neuwahl kommissarisch die Geschäfte der Abteilung.
- Er kann in Absprache einzelne dem Abteilungsleiter zugeordnete Aufgaben übernehmen.

3. Breitensport

Der Breitensportwart vertritt die Interessen und Belange der Breiten- und Freizeitsportler und pflegt somit den Kontakt zu diesen Spielern. Der Breitensport ist die Basis der Tennisabteilung und umfasst freizeitsportliche Aktivitäten, die neben Verbandsspielen inner- und außerhalb der Abteilung stattfinden.

4. Finanzen

Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Organisation, Führung und Steuerung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Planung und des Controllings der Finanzen.

5. Informationstechnik

Der IT-Beauftragte koordiniert und übernimmt die administrativen Aufgaben für die IT-Infrastruktur (E-Mail, Newsletter-System, elektronisches Buchungssystem (eBuSy), Dropbox usw.).

6. Jugend

Der Jugendwart nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Abteilung wahr und vertritt diese gegenüber dem Abteilungsausschuss und dem TSV. Er koordiniert und delegiert den

aktiven Mannschaftssport im Jugendbereich, den Breitensport im Jugendbereich, Veranstaltungen und Aktivitäten wie z.B. Abteilungsmeisterschaften und das Training.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Innen- und Außendarstellung der Abteilung und achtet auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Er informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit durch die Printmedien, mittels Homepage, E-Mail und Newsletter sowie durch weitere „Social Media“ über Aktuelles, Termine, sportliche Aktivitäten und über gesellige Veranstaltungen der Tennisabteilung.

8. Mitgliederverwaltung

Der Mitgliederverwalter pflegt den Mitgliederbestand der Abteilung und stimmt die Daten mit dem Hauptverein ab.

9. Schriftführung

Der Schriftführer erstellt insbesondere Protokolle der Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung.

10. Sport

Der Sportwart organisiert die sportlichen Aktivitäten der Mannschaften, die Verbandsspiele und die Abteilungsmeisterschaften.

11. Technische Leitung-Tennisanlage

Er ist zuständig für die Tennisanlage, insbesondere für die Grünanlagen und die Wege sowie den Pavillon und die Umkleidekabinen mit Duschen und WC.

12. Technische Leitung-Tennisplätze

Er ist zuständig für die Tennisplätze und die Ballwand, verantwortlich für den Materialschuppen bei Platz 3 sowie den Geräteraum hinter der Damenumkleide und bei den „Alten Umkleiden“, die Wasserpumpenanlage (Brunnen) und die Werkzeuge und Maschinen.

13. Veranstaltungen

Er konzipiert, plant und organisiert sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Freizeitaktivitäten, sofern diese nicht von anderen Zuständigkeitsbereichen durchgeführt werden.

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 17 Sitzungen des Abteilungsausschusses

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann beantragen, Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung aufzunehmen.
3. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und zeitnah den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Außerdem wird ein Kurzprotokoll veröffentlicht.
5. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

G. Sonstiges

§ 18 Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport

1. Der Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Abteilungsausschusses, den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften sowie zwei Vertretern des Breitensports.
2. Der Abteilungsleiter beruft den Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport mindestens zweimal jährlich, möglichst im Februar/März und im September/Okttober, ein.

3. Der Beirat für Breitensport und aktiven Mannschaftssport berät und diskutiert über die sportlichen Belange der Abteilung.
4. Anträge und Tagesordnungspunkte sind an den Abteilungsleiter zu stellen.

§ 19 Ordnungen der Tennisabteilung

1. Die Tennisabteilung kann sich nach § 16 der Satzung des TSV eigene Ordnungen unter Wahrung der Satzung und der Ordnungen des TSV geben.
2. Die Ordnungen werden auf der Homepage des TSV Lustnau/Tennis und per Aushang auf der Tennisanlage bekanntgegeben.

§ 20 Datenschutz

Der TSV Lustnau e.V. 1888 verpflichtet sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (Verweis auf www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/).

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Abteilungsordnung tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses² in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abteilungsordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2021*¹

Klaus Vetter
Abteilungsleiter

Hinweise

² Die Abteilungsordnung der Tennisabteilung wurde am 20. September 2021 vom Hauptausschuss des TSV Lustnau beschlossen.

Bekanntgabe an die Mitglieder der Tennisabteilung ist per E-Mail mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ und/oder per Aushang auf der Tennisanlage erfolgt.

Tennis-Abteilungsordnung – Historie		
Abteilungs- versammlung	Änderungen	Inkrafttreten durch Beschluss des Hauptausschusses des TSV am ...
1. August 2020	Die Tennis - Abteilungsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Tennisabteilung, zuletzt geändert am 22. März 2015.	26.10.2020
23. Juli 2021	Der Absatz 4 in § 8 „Im Eintrittsjahr wird der Abteilungsbeitrag derzeit einmalig um 50 % reduziert“ ersatzlos gestrichen“	20.09.2021